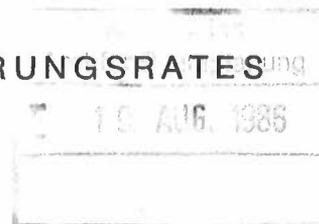




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

12. August 1986

Nr. 2416

EG Gretzenbach: Genehmigung Zonen-, Strassen- und Baulinienplan sowie BLU "Grund" / Abweisung der Beschwerden

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet den Zonenplan "Grund", den Strassen- und Baulinienplan "Grund" und die Baulandumlegung "Grund" zur grundsätzlichen Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

Zonenplan Grund

Dieser Plan lag in der Zeit vom 5. Juli bis 5. August 1985 öffentlich auf. Innert Frist sind verschiedene Einsprachen eingereicht worden, die vom Gemeinderat abgelehnt wurden. Gegen den ablehnenden Entscheid führte die Erbengemeinschaft der Alice Keller-Hagmann, vertreten durch Dr. Helmuth Strub, Fürsprecher und Notar, Ringstrasse 1, Olten, Beschwerde beim Regierungsrat und

stellt den Antrag, es sei die im Zonenplan "Grund" im Bereiche der Grundstücke der Beschwerdeführerin projektierte Gewerbezone aufzuheben und es seien die fraglichen Grundstücke gemäss bisherigem Zonen- und Bebauungsplan in der Kernzone zu belassen. Sie begründet diesen Antrag zusammengefasst wie folgt: Sie hätte sich immer für die Kernzone in diesem Gebiet eingesetzt. Es bestehe überhaupt keine Veranlassung, in diesem Gebiet eine Zonenänderung durchzuführen. Praktisch alle an der T5 gelegenen Gemeinden hätten direkt an der Durchgangsstrasse Wohnzonen ausgeschieden. Die Unterteilung bringe eine Verschlechterung der Ueberbaumungsmöglichkeiten mit sich.

Dieses Begehren ist jedoch aus folgendem Grunde abzuweisen:

Das Areal grenzt im Westen an eine bestehende Gewerbeüberbauung, im Norden an die mit 9'000 Fahrzeugen pro Tag befahrene T5 und im Osten an den schützenswerten alten Dorfteil längs der Staldenstrasse (schützenswert gemäss Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)). Insofern ist die gewählte Zonierung mit Gewerbezone im Westen und Kernzone im Osten in bezug auf Standort, Immissionslage und Ortsbildschutz das einzig richtige und zweckmässige. Die T5 erzeugt in diesem Bereich so grosse Immissionen, dass eine Belastung in der Wohn- oder Kernzone als offensichtlich unzweckmässig zu taxieren ist. Zudem dürfte diese vor der demnächst in Kraft tretenden eidgenössischen Lärmschutzverordnung mit grosser Wahrscheinlichkeit kaum standhalten. Eine Wohnüberbauung wäre nur mit sehr aufwendigen und hässlichen Lärmschutzmassnahmen zu verantwor-

ten. Der gesetzliche Immissionsabstand von 10 m zwischen Gewerbezone und Kernzone wird hier praktisch durch die Unterführungsstrasse und ohne zusätzlichen Landverlust gebildet, was ebenfalls gegen eine Unterteilung der Parzelle in Kern- und Gewerbezone spricht. Eine isolierte Umzonung nur dieser Parzellen in die Kernzone ist auch deshalb unzweckmässig, weil sie auf drei Seiten von Gewerbenutzung oder immissionsreichen Strassen eingekreist wäre und zudem von einer Gewerbeerschliessungsstrasse erschlossen würde, was der Wohnlichkeit abträglich ist.

Die Beschwerde ist somit kostenfällig abzuweisen.

Der Zonenplan Grund ist recht- und zweckmässig. Er ist deshalb zu genehmigen.

II.

Strassen- und Baulinienplan Grund

Dieser Plan lag ebenfalls in der Zeit vom 5. Juli bis 5. August 1985 öffentlich auf. Gegen den aufgelegten Plan haben u.a.

- die Erbgemeinschaft Schenker, Ettenburgstr. 12,
Gretzenbach

und

- Roland Leutwiler, Dreitannenstr. 23, Olten

Einsprachen eingereicht. Auf die Einsprache der Erbgemeinschaft Schenker wurde nicht eingetreten, die Einsprache Leutwiler wurde abgewiesen.

Gegen diese Entscheide haben die genannten Einsprecher fristgerecht beim Regierungsrat Beschwerde erhoben.

1. Erbengemeinschaft Schenker

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstückes GB Gretzenbach 794, welches an der Ettenburgstrasse liegt. Es befindet sich im Durchschnitt 25 m von einer planlich sicher zu stellenden Strasse entfernt und durch 2 andere Grundstücke von der erwähnten Strasse getrennt. Das Grundstück liegt somit nicht im Bereiche des aufgelegten Strassen- und Baulinienplanes. Die Erbengemeinschaft wird also vom aufgelegten Strassen- und Baulinienplan nicht mehr berührt als die Allgemeinheit, so dass ihr die Legitimation abgesprochen werden muss. Die Gemeinde ist daher zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten. Die Beschwerde ist kostenfällig abzuweisen.

2. Roland Leutwiler

Er stellt den Antrag, die Strasse sei nach Osten zu verschieben oder ganz mit der Unterführungsstrasse zusammenzulegen; dies hätte den Vorteil, dass zwei Immissionsträger zusammengelegt werden könnten. Nachdem der Kanton an stark befahrenen Kantonsstrassen, insbesondere an Kantonsstrassen I. Klasse, keine neuen Ein- und Ausfahrten mehr bewilligt und bestehende Ein- und Ausfahrten wenn immer möglich und angezeigt aufhebt, müssen die Grundstücke rückwärtig erschlossen werden.

Rückwärtige Erschliessungen können auf verschiedene Art verwirklicht werden, nämlich durch hinterliegende Parallelstrassen, durch Ringstrassen oder durch Stichstrassen.

Eine Parallelstrasse im Gebiet Grund ist schon allein deshalb unmöglich, weil die andere Kantonsstrasse (Unterführungsstrasse) um einiges tiefer liegt als die Grundstücke des Beschwerdeführers und weiterer Nachbarn. Unzweckmässig aber auch deshalb, weil für die rückwärtige Erschliessung von drei Parzellen unverhältnismässig viel Land beansprucht werden müsste. Aus den gleichen Gründen ist auch eine Ringstrasse nicht zweckmässig und müsste sowieso zurückgewiesen werden.

Als einzig zweckmässige Lösung bleibt die Erschliessung durch eine Stichstrasse. Diese Strasse muss die Liegenschaft Jetzler rückwärtig erschliessen, sie ist aber auch nötig, um die 2. Bautiefe des Grundstückes des Beschwerdeführers und des Nachbarn Otto Grütter zu erschliessen. Diese Lösung ist zweckmässig und wird nicht zu umgehen sein. Eine Verschiebung nach Osten ist nicht möglich. Die Strasse muss Rücksicht nehmen auf die gleichzeitig durchgeführte Baulandumlegung. In der Baulandumlegung werden in der 2. Bautiefe je zwei Parzellenteile von je 30 m Breite ausgeschieden (links und rechts der Strasse). Durch eine Verschiebung der Strasse nach Osten würde das Grundstück von Otto Grütter unüberbaubar, und zwar deshalb, weil in der ausgeschiedenen Kernzone mit einer Ausnützungsziffer von 0.65 keine Einfamilienhäuser zulässig sind und eine Ueberbauung mit einem Mehrfamilienhaus rein von der Fläche her nicht mehr möglich wäre. Damit würde die Gemeinde aber der gesetzlichen

Pflicht, von unüberbaubaren überbaubare Parzellen zu schaffen und diese auch zu erschliessen, nicht nachkommen.

Aus diesem Grunde ist das Begehren des Beschwerdeführers um Verschiebung der Strasse nach Osten abzulehnen. Die Beschwerde ist somit kostenfällig abzuweisen.

Gegen die übrigen Strassen- und Baulinien in diesem Gebiet sind keine Beschwerden hängig. Der Strassen- und Baulinienplan ist recht- und zweckmässig. Er ist zu genehmigen.

III.

Baulandumlegung Grund

Mit RRB Nr. 478 vom 7. Februar 1984 wurden die Grundlagen nach § 10 BLU-V genehmigt. Aufgrund dieser Grundlagen nahm die Gemeinde die Neuzuteilung der Grundstücke vor. Die zur Genehmigung notwendigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 5. Juli bis 5. August 1985 öffentlich auf. Während dieser Frist haben verschiedene Grundeigentümer beim Gemeinderat Einsprachen eingereicht; auf eine Einsprache ist der Gemeinderat nicht eingetreten, die andern hat er abgewiesen.

Gegen den abweisenden Entscheid haben beim Regierungsrat folgende Eigentümer Beschwerde eingereicht:

- Erbgemeinschaft Schenker, Ettenburgstrasse 12, Gretzenbach

- Irma Schenker, Unterdorf 4, Gretzenbach
- Erbgemeinschaft Hürzeler, v.d Peter Meier,
Fürsprech und Notar, Schmiedengasse 32, Schönenwerd
- R. Leutwiler, Dreitannenstr. 23, Olten
- Erbgemeinschaft Alice Keller, v.d. Dr. Helmuth Strub,
Fürsprech u. Notar, Ringstr. 1, Olten.

1. Erbgemeinschaft Schenker

Das Grundstück der Beschwerdeführer wurde nicht in den Umlegungsperimeter einbezogen. Dagegen hat die Erbgemeinschaft im Grundlagenverfahren nach § 10 BLU-V Beschwerde beim Regierungsrat geführt. Mit RRB 478 vom 7. Februar 1984 wurde diese Beschwerde jedoch abgelehnt. Die Beschwerdeführer sind demnach nicht Teilnehmer an der vorliegenden Baulandumlegung. Weil sie durch die BLU nicht als beschwert zu bezeichnen sind, muss ihnen auch die Legitimation abgesprochen werden.

Aus diesem Grunde wird auf die Beschwerde kostenfälligerweise nicht eingetreten.

2. Irma Schenker

Die Beschwerdeführerin wehrt sich erneut gegen den Einbezug ihrer Parzelle ins Baulandumlegungsgebiet. Sie stellt den Antrag, das Grundstück GB 213 sei aus der Baulandumlegung "Grund" auszuklamern. Hiezu ist zu bemerken, dass über die Frage des Einbezuges von Grundstücken in eine Baulandumlegung vorgängig der Neuzuteilung ein separates Verfahren durchgeführt worden ist. In diesem Verfah-

ren wurde denn auch geprüft, ob die Gemeinde zu Recht oder Unrecht die Parzelle der Beschwerdeführerin ins BLU-Gebiet einbezogen hat oder nicht. Die Beschwerdeführerin hat gegen den Einbezug ihrer Liegenschaft seinerzeit in diesem separaten Verfahren Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht; die Beschwerde musste jedoch nach § 7 BLU-V abgewiesen werden.

Die Frage des Einbezugs kann somit nicht erneut geltend gemacht werden im Verfahren über die Neuverteilung der Grundstücke.

Auf die Beschwerde kann deshalb, weil darüber bereits rechtskräftig entschieden wurde, und die Frage des Einbezugs nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, kostenfällig nicht eingetreten werden.

3. Erbengemeinschaft Hürzeler

Mit ihrer Eingabe verlangen sie, es sei die auf GB 219 lastende Dienstbarkeit (Geh- und Fahrwegrecht) zu Gunsten GB 962 zu belassen und sogar auf GB 1322 auszudehnen.

Im Baulandumlegungsverfahren werden die dinglichen Rechte soweit nötig bereinigt, d.h. in der bisherigen Art belassen, verlegt oder aufgehoben, entsprechend den Gegebenheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles. Die Ablösung oder Löschung fällt vor allem für solche Dienstbarkeiten in Betracht, die infolge der Zusammenlegung überflüssig geworden sind. Zu diesen Dienstbarkeiten sind unter anderem

die Wegrechte zu zählen, die durch öffentliche Strassen ersetzt werden. Im vorliegenden Fall ist das Wegrecht zugunsten GB Nr. 962 und zulasten GB Nr. 219 durch die Baulandumlegung überflüssig geworden. Mit seiner Parzelle grenzt ein Beschwerdeführer direkt an die Stalden- und die neue geplante Strasse, die im Norden des zugeteilten Grundstückes verläuft. Es bestehen deshalb keine wichtigen Gründe, um das Wegrecht aufrecht zu erhalten oder zu gewährleisten, denn der Sinn des Verfahrens liegt gerade in der zweckmässigen Bereinigung der Rechts- und Nutzungsverhältnisse.

Wird schon ein bestehendes Wegrecht aufgehoben und kann nicht aufrecht erhalten oder sogar gewährleistet werden, muss umso mehr auch das Begehren um Ausdehnung des Wegrechtes auf eine neue Parzelle, die an eine Strasse Anstoss hat, abgelehnt werden.

Die Beschwerde ist kostenfällig abzuweisen. Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

4. Roland Leutwiler

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, ihm eine zusammenhängende Fläche zuzuteilen, seine ursprüngliche Parzelle nicht in 2 Teilflächen aufzuteilen, da dies seinen Kaufs- und Ueberbauungsabsichten widerspreche.

Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde die Pflicht hat, ausgeschiedenes Baugebiet zu erschliessen und gemäss Zonenplanung nicht

überbaubare oder schlecht überbaubare Grundstücke in solche umzuformen, die überbaut oder besser überbaut werden können; eine Zuteilung hat demnach auch Rücksicht zu nehmen auf das, was mit einer Ortsplanung verwirklicht werden soll.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Grundeigentümer nur Anspruch darauf hat, dass ihm die nach der abgezogenen Fläche für öffentliche Erschliessungsanlagen anspruchsberechtigte Fläche wieder zugeteilt wird. Ob diese Fläche in einer Parzelle zugeteilt werden kann oder in mehrere Parzellen aufgeteilt werden muss, hängt vor allem von der Grösse des Schildes zwischen den geplanten oder gegebenen Strassen und den Strassenführungen ab. Im vorliegenden Fall kann die Zuteilung an einem Stück wegen der dringend notwendigen rückwärtigen Erschliessungsstrasse gar nicht vorgenommen werden.

Die zwei dem Beschwerdeführer zugeteilten Grundstücke sind derart geformt, dass sie ohne weiteres nach den für die Kernzone geltenden Vorschriften überbaut werden können. Eine Zuteilung könnte vom Regierungsrat nur dann nicht genehmigt werden, wenn die Zuteilung willkürlich wäre oder wenn durch die Zuteilung unüberbaubare Parzellen geschaffen würden.

Auf die Absichten beim Kauf und auf künftige Ueberbauungsabsichten eines Grundeigentümers ist dabei nicht Rücksicht zu nehmen.

Die Beschwerde ist kostenfällig abzuweisen.

5. Erbengemeinschaft Alice Keller

Die Beschwerdeführer stellen den Antrag, es sei ihnen zusätzlich zum rechtlichen Anspruch noch Realersatz im Halte von 2'000 m² zuzuteilen.

§ 89 Abs. 1 BauG verlangt, dass Land, das für öffentliche Erschliessungsanlagen gebraucht wird, von der Gesamtfläche der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke auszuscheiden ist.

§ 89 Abs. 2 BauG sagt unmissverständlich aus, dass die Grundeigentümer von der übrig bleibenden Fläche die Fläche zugeteilt werden muss, die dem Verhältnis des von ihnen eingeworfenen Teils entspricht. In § 13 Abs. 1 BLU-V wird diese Bestimmung des BauG noch etwas verdeutlicht, heisst es doch da: "Die übrige Fläche wird unter die beteiligten Grundeigentümer aufgeteilt nach dem Verhältnis der eingebrachten Fläche oder ...".

Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, dass kein Grundeigentümer Anspruch auf Mehrzuteilung hat, es sei denn eine neu zugeteilte Parzelle wäre trotz Umlegung nicht überbaubar und es stünde Restfläche, die nicht unbedingt gebraucht wird, zur Verteilung zur Verfügung. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine Parzelle bereits im alten Zustand nicht überbaubar ist und auch nicht mit einer nicht willkürlichen Mehrzuteilung überbaubar gemacht werden könnte. Dieses Land muss ausgekauft werden

und steht zur Verteilung an andere Grundeigentümer zur Verfügung.

Von den Beschwerdeführern wird vorgebracht, dass der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4132 vom 1. August 1972 im Zuge des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich Durchgangsstrasse T5 festgehalten habe, das Bau-Departement und die Gemeinde würden sich bemühen, Grundstücke zu erwerben, um Realersatz zu leisten. Nötigenfalls sei eine Baulandumlegung durchzuführen.

Durch diese Ausführungen bestärkt, glauben die Beschwerdeführer, Anspruch auf Realersatz zu haben.

Dem ist jedoch nicht so. Die Aussage im erwähnten RRB bedeutet nichts anderes, als dass zu jenem Zeitpunkt sowohl Kanton wie Gemeinde sich bemühten, für die Landabtretung an das Kantonsstrassengebiet Land für Realersatz zu bekommen. Das haben beide Amtsstellen getan, aber kein Land erhalten. Zudem kann diese Zusicherung nicht für alle Zeiten gelten. Seit diesem RRB sind 14 Jahre verflossen. Somit kommt dem letzten Satz des Zitates im RRB erhöhte Bedeutung zu, nämlich dass statt Realersatz-Beschaffung eine Baulandumlegung durchzuführen sei.

Genau dies hat die Gemeinde getan, womit sie dem Wunsch des Regierungsrates nachgekommen ist; zu mehr ist die Gemeinde nicht verpflichtet.

Die Beschwerdeführer sind ferner der Meinung, das gemeindeeigene Privatland innerhalb der Bauland-

umlegung sei nicht der Fa. Schnyder AG, sondern ihnen zuzuteilen; ein Rechtstitel für eine Mehrzuteilung an diese Firma gehe aus den Unterlagen nicht hervor.

Hier gilt es festzuhalten, dass die Gemeinde auch Eigentümer einer Parzelle innerhalb des Baulandumlegungsgebietes ist, dass sie mit allen Folgen an der Baulandumlegung teilnehmen muss und dass sie - wie jeder andere Grundeigentümer auch - Anspruch auf Zuteilung einer Fläche hat, die nach dem öffentlichen Abzug dem Verhältnis der eingebrachten Fläche entspricht.

Was die Gemeinde mit dem ihr zustehenden Anspruch macht, ob sie ihn selber behält, ob sie ihn verschenkt, tauscht oder verkauft, ist allein von ihrem privatrechtlichen Willen abhängig. Ob sie das Land zuerst durch die Baulandumlegung sich zuteilt und nachher verkauft oder ob sie im Zuge der Baulandumlegung auf den Anspruch teilweise verzichtet, muss ihr ganz allein überlassen werden. Darauf kann im Umlegungsverfahren nicht Einfluss genommen werden.

Da die Beschwerdeführer unter keinem Rechtstitel Anspruch auf Mehrzuteilung haben und sie Rechtsungleichheit nicht mit Erfolg geltend machen können, ist die Beschwerde vollumfänglich und kostenfällig abzuweisen.

Parteientschädigung wird keine zugesprochen.

IV.

Formell wie materiell ist gegen die Neuzuteilung nichts einzuwenden, so dass die Baulandumlegung genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenplan Grund der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird genehmigt.
2. Die dagegen eingereichte Beschwerde der Erbgemeinschaft Alice Keller wird abgewiesen.
3. Der Strassen- und Baulinienplan Grund der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird genehmigt.
4. Die dagegen eingereichten Beschwerden der Erbgemeinschaft Schenker und von Roland Leutwiler werden abgewiesen.
5. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung noch je 4 Exemplare (je 1 Plan reissfest) der in Ziffer 1 und 3 genannten Pläne - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Unterschriften von Ammann und Gemeindeschreiber - bis zum 30. September 1986 einzureichen.

6. Die Baulandumlegung "Grund" der Einwohnergemeinde Gretzenbach wird grundsätzlich genehmigt.
7. Auf die gegen die Baulandumlegung eingereichten Beschwerden der Erbgemeinschaft Schenker und Irma Schenker wird nicht eingetreten. Die entsprechenden Beschwerden der Erbgemeinschaft Hürzeler, Roland Leutwiler und Erbgemeinschaft Alice Keller werden abgewiesen.
8. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach wird beauftragt, die in Ziffer 6 genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan reissfest) und 4 Eigentümer- und Flächenverzeichnisse sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
9. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungesgebühren erhoben.
10. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

11. Die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) im Betrag von je 500 Franken haben die Beschwerdeführer zu bezahlen. Die Kosten werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.

Der Staatsschreiber:

i.V.



Kostenabrechnungen

Einwohnergemeinde Gretzenbach

Genehmigungsgebühr		
- Zonenplan	Fr. 150.--	(Kto. 2000.431.00)
- Strassen- und Baulinienplan	Fr. 250.--	(Kto. 2000.431.00)
- BLU	Fr. 250.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 673.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 218) ES

Fortsetzung Kostenabrechnungen
und Verteiler Seite 17 f

Erbengemeinschaft Hürzeler
v.d. Fürsprech P. Meier, Schönenwerd

Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.650 auf
Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	2000.431.0 umbuchen)
	<hr/>	
	Fr. --.--	
	=====	

Roland Leutwiler, Olten

Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.650 auf
Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	2000.431.0 umbuchen)
	<hr/>	
	Fr. --.--	
	=====	

Erbengemeinschaft Schenker, Gretzenbach

Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.650 auf
Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	2000.431.0 umbuchen)
	<hr/>	
	Fr. --.--	
	=====	

Erbengemeinschaft Keller
v.d. Fürsprech Dr. H. Strub, Olten

Kostenvorschuss:	Fr. 1000.--	(Fr. 500.-- v. Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	2000.431.0 umbuchen)
	<hr/>	
Rückerstattung:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Irma Schenker, Gretzenbach

Verfahrenskosten:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.650 auf
Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	2000.431.0 umbuchen)
	<hr/>	
	Fr. --.--	
	=====	

Verteiler Seite 18

Geht an:

- Bau-Departement (2) pw/br
- Rechtsdienst pw
- Tiefbauamt
- Hochbauamt
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (3), mit je 1 gen. Zonen- sowie Strassen- und Baulinienplan (später)
- Steuerverwaltung
- Steuerkommission Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Bau-Departement (3) br (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- Kreisbauamt II, 4600 Olten
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (2) mit je 1 gen. Zonen- sowie Strassen- und Baulinienplan (später), EINSCHREIBEN
- Katasterschätzung, mit je 1 gen. Zonen- sowie Strassen- und Baulinienplan (später)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach (2) mit je 1 gen. Zonen- sowie Strassen- und Baulinienplan (später), Einzahlungsschein/EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro Hermann Tanner, 5000 Aarau
- Erbengemeinschaft Schenker, Ettenburgstr. 12, 5014 Gretzenbach, EINSCHREIBEN
- Frau Irma Schenker, Unterdorf, 4, 5014 Gretzenbach, EINSCHREIBEN
- Herrn Peter Meier, Fürsprech, Schmiedengasse 33, 5013 Schönenwerd, EINSCHREIBEN
- Herrn Roland Leutwiler, Dreitannenstr. 23, 4600 Olten, EINSCHREIBEN
- Herrn Dr. H. Strub, Fürsprech, Ringstr. 1, 4600 Olten, EINSCHREIBEN
- Amtsblatt